BESCHLUSS DES RATES

vom 27. September 2001

zur Ernennung eines deutschen Mitglieds und eines deutschen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2001/715/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 26. Januar 1998 [1] zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch das Ausscheiden von Herrn Edmund STOIBER, das dem Rat am 26. Juni 2001 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist,

in der Erwägung, dass durch die Ernennung von Herrn Reinhold BOCKLET als Nachfolger von Herrn Edmund STOIBER der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist,

auf Vorschlag der deutschen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

a) Herr Reinhold BOCKLET wird als Nachfolger von Herrn Edmund STOIBER zum Mitglied des Ausschusses der Regionen,

b) Herr Edmund STOIBER wird als Nachfolger von Herrn Reinhold BOCKLET zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen,

für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. VERWILGHEN

[1] ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.